



Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Elternverein Wallenwil Eschlikon besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Eschlikon, gemäss Bestimmungen von Art. 60ff des ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 2 Zweck

Der Verein

- organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- betreibt Chrabbel- und Spielgruppen für Kinder im vorschulpflichtigen Alter
- fördert die Kontakte unter Familien
- fördert die Elternbildung durch themenzentrierte Anlässe, unterstützt und initiiert projektorientierte Aktivitäten in der Gemeinde

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus natürlichen und juristischen Personen. Die Aufnahme erfolgt durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Die Mitgliedschaft im Elternverein beginnt mit der stillschweigenden Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern - auch ohne Angabe der Gründe - ablehnen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 4 Rechte

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung das Antrags-, das Stimm- sowie das Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, bei Familien hat jeder anwesende Elternteil eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitglieder profitieren von Vergünstigungen bei Kursen und kostenpflichtigen Veranstaltungen.

Art. 5 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Elternverein verpflichten sich die Mitglieder, den im Anhang der Statuten festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder tragen ihr Möglichstes zu einem guten Vereinsklima bei, auch die Mitarbeit bei Anlässen sollte wahrgenommen werden.

Art. 6 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich und ist unter Beachtung einer Frist von einem Monat dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet
- das Ansehen oder die Interessen des Elternvereins derart schädigt oder durch sein Verhalten derart stört, dass seine Mitgliedschaft für den Elternverein nicht mehr zumutbar ist.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung der Parteien durch Beschluss des Vorstandes.

IV. Organisation

Art. 8 Organisation

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Diese findet in der Regel jährlich in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl
 - des Präsidenten oder von zwei Co-Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Abnahme:
 - der Jahresberichte des Präsidenten
 - des Kassaberichtes
 - des Revisionsberichtes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung
 - des Budgets
 - des Jahresprogrammes
- Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung
- Statutenrevision
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 10 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste hat an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 11 Anträge

Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Präsidenten / einem Co-Präsidenten einzureichen.

Art. 12 Wahlen und Beschlüsse

Für alle Beschlüsse an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Art. 13 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche verlangt. Basis ist der Mitgliederbestand am Ende des Vereinsjahres. Um eine ausserordentliche Versammlung beschlussfähig zu heissen, müssen 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

Art. 14 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und den Kassabestand zu prüfen. Sie haben zu Handen der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen. Die Rechnungsrevisoren werden für ein Jahr gewählt.

Art. 15 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Vorstand**Art. 16 Vorstand**

Der Vorstand wird jeweils für ein Jahr gewählt. Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- maximal fünf Beisitzer, denen Funktionen zugeteilt werden können.

Das Amt des Präsidenten kann in einem Co-Präsidium ausgeübt werden.

Art. 17 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 18 Vertretungsrecht

Der Präsident oder der Vizepräsident oder die Co-Präsidenten vertreten den Verein nach aussen.

Art. 19 Unterschriften

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier.

Art. 20 Ausgabenkompetenz

Der Vorstand besitzt Ausgabenkompetenzen ausserhalb des Budgets bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr.

Art. 21 Aufgaben, Pflichten

Der Vorstand

- erarbeitet zu Handen der Hauptversammlung das Jahresprogramm
- stellt die Leiterinnen für die Spielgruppe an
- setzt die Spesen fest
- ist besorgt für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder zu den Anlässen
- ermittelt laufend die Bedürfnisse / Wünsche der Vereinsmitglieder und versucht diese zu realisieren
- befindet über Mitgliedschaft

Der Präsident oder der vorsitzende Co-Präsident

- leitet den Verein und die Sitzungen
 - delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Vorstandsmitglieder
- Im Co-Präsidium teilen die Co-Präsidenten die Aufgaben und Pflichten so auf, dass die Funktion des Präsidenten vollumfänglich wahrgenommen wird.

Der Vizepräsident

- er ist in der Regel der Stellvertreter des Präsidenten
- ihm können spezielle Funktionen zugeteilt werden

Der Aktuar

- er führt das Protokoll an Sitzungen und Versammlungen

Der Kassier

- er führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen
- er besorgt den Einzug der Beiträge und führt ein Mitgliederverzeichnis □ mit dem Vorstand erarbeitet er das Budget

Art. 22 Austritt der Vorstandsmitglieder

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten resp. dem Vizepräsidenten oder einem Co-Präsidenten 4 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres schriftlich mitzuteilen.

VI. Finanzierung

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Spenden
- Schenkungen
- Spielgruppenbeiträge

Art. 24 Ausgaben

Die Ausgaben werden verwendet für

- den Betrieb der Spiel- und der Chrabbelgruppen
- Veranstaltungen
- Weiterbildung der Spielgruppenleiterinnen und der Vorstandsmitglieder
- Entschädigungen und allgemeine Unkosten

Art 25 Statutenänderungen

Eine Gesamt- oder eine Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 26 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen Ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung beschliesst, was mit dem Vereinsvermögen zu geschehen hat.

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 9. März 2018 geändert, sie ersetzen alle früheren Versionen.

Eschlikon, 9. März 2018

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Susanna Zentilin Mayer

Katrin Kaufmann